



Hamburger Badminton Verband e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5	Mitgliedereintritt.....	4
§ 6	Finanzielle Angelegenheiten	5
§ 7	Mitgliederaustritt	5
§ 8	Mitgliederausschluss	5
§ 9	Rechte und Pflichten.....	5
§ 10	Organe des Verbandes	6
§ 11	Verbandstag.....	6
§ 12	Einladung	6
§ 13	Tagesordnung.....	7
§ 14	Anträge	7
§ 15	Stimmrecht, Stimmzahl.....	7
§ 16	Beschlussfähigkeit	8
§ 17	Leitung des Verbandstages.....	8
§ 18	Dringlichkeitsanträge	8
§ 19	Rednerliste, Redezeit.....	9
§ 20	Abstimmung	9
§ 21	Wahlen.....	9
§ 22	Protokoll.....	10
§ 23	Präsidium	10
§ 24	Gleichstellungsbeauftragter.....	11
§ 25	Ausschüsse / Referenten.....	11
§ 26	Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.....	12
§ 27	Gesprächs- und Arbeitskreise	14
§ 28	Rechnungsprüfer.....	14
§ 29	Verbandsgericht.....	14
§ 30	Anordnungen	15
§ 31	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	15
§ 32	Auflösung.....	15
§ 33	Inkrafttreten	16

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

"Hamburger Badminton Verband e. V."

(nachstehend kurz HBV genannt) und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Der HBV ist Mitglied des Deutschen Badminton Verbandes e. V.

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der DBV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für den HBV und seine Mitgliedsvereine bindend.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Verbandstätigkeit sind die nachfolgend aufgeführten Ordnungen Teilbereiche des Verbandslebens:

- a. Rechtsordnung
- b. Spielordnung
- c. Finanzordnung
- d. Ehrenordnung
- e. Jugendordnung
- f. Schiedsrichterordnung

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des HBV ist die Förderung und Pflege des Sports. Insbesondere des Badmintonsports in Hamburg.
2. Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der HBV folgende Aufgaben:
 - a. Den Badmintonsport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine, vornehmlich der Jugend, zu dienen.
 - b. Den Hamburger Badmintonsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.
 - c. Für alle seine angeschlossenen Vereine eine einheitliche Badminton-Regelauslegung im Einklang mit dem nationalen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
 - d. Die Veranstaltung sämtlicher HBV Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften in allen Altersklassen, die Durchführung von Veranstaltungen auf Verbandsebene z.B. Ranglistenturniere bzw. sonstige Wertungsturniere sowie der Abschluss und die Durchführung von nationalen und internationalen Vergleichskämpfen zu organisieren und durchzuführen.

- e. Das Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- f. Die Förderung von Maßnahmen gegen jegliche Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- g. Die Einhaltung der Richtlinien der Verbandsführung („Good Governance“).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der HBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der HBV ist ein Amateursportverband im Bundesland Hamburg und ein im Vereinsregister eingetragener Verein. Seine Mitgliedsvereine unterliegen den Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedereintritt

1. Mitglied kann jeder Badminton spielende Verein werden, der Mitglied des Hamburger Sportbundes ist bzw. nach den Satzungen des HSB werden kann. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium des HBV beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des HBV mit Dreiviertelmehrheit. Im Falle einer Ablehnung steht dem betreffenden Verein die Berufung an den Verbandstag zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Sportvereine, die als ideelle Vereine im Vereinsregister eingetragen, aber nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können außerordentliches HBV-Mitglied werden. Ihnen steht eine Beteiligung an den Finanz- und Sachmitteln des HBV bzw. die Mitnutzung seiner Einrichtungen einschließlich der Teilnahme am Spielbetrieb nicht zu. Mit Ausnahme von Aufnahmegebühren obliegen ihnen auch keine finanziellen Verpflichtungen.
3. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit eines HBV-Mitgliedsvereines erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch. Er kann jedoch die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 beantragen.

§ 6 Finanzielle Angelegenheiten

1. Der HBV erhebt verschiedene Beiträge und Gebühren zu seiner Finanzierung. Im Einzelnen sind dies Aufnahmegebühr, Verwaltungskostenpauschale, Meldegeld für Mannschaften, Gebühren für Spielerlaubnisse, Schiedsrichtergebühr, Medienpauschale und Leistungssport-Pauschale.
2. Die Details werden in der Finanzordnung geregelt. Die Höhe der Beträge und Gebühren beschließt der Verbandstag. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache der Verwaltungskostenpauschale nicht übersteigen darf. Die Höhe der Umlage beschließt der Verbandstag.

§ 7 Mitgliederaustritt

Der Austritt aus dem HBV ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingeschrieben erfolgen. Bei Auflösung eines Mitgliedsvereines erlischt seine Mitgliedschaft mit Datum der Auflösung.

§ 8 Mitgliederausschluss

Ein Mitgliedsverein kann mit sofortiger Wirkung durch das Präsidium ausgeschlossen werden:

1. Wenn er die in § 9 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt.
2. Wenn er in grober Weise gegen die sportlichen Gesetze verstößt.

Der Ausschluss muss dem betreffenden Verein durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt werden. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitgliedsverein, unter Setzen einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der betreffende Mitgliedsverein innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses Einspruch erheben, über den der Verbandstag endgültig zu entscheiden hat. Der Verbandstag ist vom Präsidium innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruches einzuberufen. Mit Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ist der Verein von allen Veranstaltungen des HBV ausgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Einrichtungen und Angebote des HBV können nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung von den Mitgliedsvereinen benutzt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Sich für den HBV einzusetzen und sein Ansehen nicht zu schädigen.
- b. Die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- c. Die Anordnungen der Organe des HBV zu befolgen und für den Spielbetrieb gültigen Bestimmungen zu beachten.

- d. Nicht gegen die Bestimmungen des Vereinsrechts zu verstoßen.
- e. In allen Rechtsangelegenheiten die vorgesehenen Organe anzurufen und ihre Entscheidungen zu achten.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. das Verbandsgericht
4. die Verbandsausschüsse
 - a. Ausschuss für Leistungssport
 - b. Ausschuss für Spielbetrieb
 - c. Ausschuss für Jugend
 - d. Ausschuss für Schiedsrichterwesen
 - e. Ausschuss für Lehre
 - f. Ausschuss für Schulsport
 - g. Ausschuss für Breitensport
 - h. Ausschuss für Marketing
 - i. Ausschuss für Finanzen
 - j. Gleichstellungsbeauftragter

§ 11 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des HBV.
2. Ordentliche Verbandstage finden jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Verbandstage beruft das Präsidium in dringenden Fällen ein.
4. Wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitgliedsvereine die Einberufung verlangt, hat das Präsidium innerhalb von zwei Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, der binnen weiterer vier Wochen abzuhalten ist.

§ 12 Einladung

1. Einladungen zu den ordentlichen Verbandstagen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und eines Vorschlages der Tagesordnung in Textform erfolgen.
2. Einladungen zu außerordentlichen Verbandstagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 13 Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte umfassen:
1. Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung.
 2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit.
 3. Festsetzung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages.
 5. Berichte des Präsidiums
 6. Berichte der Ausschussvorsitzenden
 7. Berichte der Kassenprüfer
 8. Entlastung
 - a. Vizepräsident*in Finanzen
 - b. der weiteren Präsidiumsmitglieder
 9. Wahlen
 10. Genehmigung des Haushaltsplanes
 11. Anträge
- b) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

§ 14 Anträge

1. Anträge zu ordentlichen Verbandstagen sind spätestens drei Wochen vor dem Termin, zu außerordentlichen Verbandstagen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des HBV schriftlich einzureichen. Anträge zu Änderungen der Satzung sind 5 Wochen vor dem Termin einzureichen.
2. Den Anträgen ist eine Begründung beizufügen.

§ 15 Stimmrecht, Stimmenzahl

1. Auf dem Verbandstag haben Stimmrecht:
 - a. das Präsidium
 - b. die Ausschussvorsitzenden
 - c. die ordentlichen Mitgliedsvereine
2.
 - a. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
 - b. Jeder Ausschussvorsitzende hat eine Stimme
3. Das Stimmrecht der Vereine ist wie folgt geregelt:

Jeder ordentliche Mitgliedsverein mit einer Mitgliederzahl bis einschließlich vierzig Einzelmitgliedern hat zwei Stimmen. Zusätzlich hat jeder Verein bei nachgewiesener Mitgliederstärke von

bis zu siebzig	eine Stimme,
bis zu einhundert	zwei Stimmen,
bis zu einhundertfünfzig	drei Stimmen,
bis zu zweihundert	vier Stimmen,
über zweihundert	fünf Stimmen.

Für den Nachweis der Mitgliederstärke gilt die Bestandsmeldung an den HBV zum 1.10. des Vorjahres.

4. Die Vereine entsenden zu dem Verbandstag Personen als ihre Vertretung. Diese erhalten Stimmkarten entsprechend der Stimmenzahl ihres Vereines.
5. Kein Verein kann seine Stimme einem anderen Verein übertragen.
6. Die Stimmabgabe kann durch eine einzige Person des Vereines erfolgen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitgliedsvereine des HBV vertreten sind.
Zur Feststellung der Anzahl der vertretenen Vereine wird pro Verein genau eine besonders gekennzeichnete Stimmkarte an die erste Vertretungs-Person jedes Mitgliedsvereins ausgegeben.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereine beschlussfähig.

§ 17 Leitung des Verbandstages

1. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidium. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend oder lehnen die anwesenden Präsidiumsmitglieder die Leitung ab, kann der Verbandstag bis zu zwei anwesende Personen wählen, die die Leitung des Verbandstages übernehmen.
2. Die Leitung bringt die Tagesordnungspunkte in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, sofern nicht der Verbandstag eine Abweichung davon beschließt.

§ 18 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht gemäß § 14 eingereicht wurden, werden unmittelbar nach dem Punkt „Anträge“ beraten, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht wird.
2. Wer einen Dringlichkeitsantrag stellt, muss die Dringlichkeit begründen. Gegen die Dringlichkeit kann sich eine Person äußern. Eine weitere Aussprache darüber findet nicht statt.

§ 19 Redeliste, Redezeit

1. Rederecht haben nur Vertretungspersonen eines Mitgliedsvereins sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse. Die Leitung hat eine Redeliste führen zu lassen, in der die Personen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen einzutragen sind.
2. In der eingetragenen Reihenfolge ist das Wort zu erteilen.
3. Wer einen Antrag erstellt hat, erhält das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. In jedem Fall darf diese Person abschließend zu dem Antrag sprechen.
4. Durch Beschluss des Verbandstages kann die Redezeit auf Antrag für jeden Punkt der Tagesordnung begrenzt werden.
5. Die Beratung kann auf Antrag abgebrochen werden, wenn der Verbandstag es beschließt.
6. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Rednerliste zu erteilen.
7. Ist ein Punkt der Tagesordnung abgeschlossen, so kann dieser Punkt nur dann wieder behandelt werden, wenn dies vom Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgebenden Stimmen beschlossen wird.

§ 20 Abstimmung

1. Nach der Beratung sind die Anträge zur Abstimmung zu bringen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
2. A) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit.
b) Anträge auf Änderung einer Ordnung bedürfen zur Annahme einer einfachen Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Feststellung einer Stimmenmehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gewertet. Die Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
4. Auf Verlangen mit mindestens zehn der ausgegebenen Stimmen muss geheim abgestimmt wird, sonst erfolgt die Abstimmung durch Handerheben mit der Stimmkarte.
5. Die Reihenfolge der Abstimmung ist:
 - a. „dafür“
 - b. „dagegen“
 - c. „Stimmenthaltung“

§ 21 Wahlen

1. Den Vertretungen der Mitgliedsvereine sowie den Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse steht das Vorschlagsrecht zu.
2. Auf Verlangen mit einer Stimme muss schriftliche geheime Wahl vorgenommen werden.
3. Vor Durchführung der Wahl haben die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlages ohne Kommentar zu erklären, ob sie zur Amtsannahme bereit sind oder

nicht. Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung schriftlich dem Verbandstag vorliegt.

4. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl bis zur Entscheidung zu wiederholen.
5. Die Wahlen sind von einem nicht zur Wahl stehenden Präsidiumsmitglied durchzuführen.

§ 22 Protokoll

1. Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll muss die Tagesordnungspunkte inhaltlich wiedergeben. Beschlüsse und Wahlen sind wörtlich aufzunehmen.
3. Das Protokoll muss von der Protokollführung, der Tagungsleitung und einem Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB unterschrieben werden. Die Unterschriften beurkunden die Beschlüsse des Verbandstages.
4. Eine Abschrift des Protokolls ist innerhalb von acht Wochen allen Mitgliedsvereinen sowie Präsidiums- und Ausschussmitgliedern zu übersenden.

§ 23 Präsidium

1. Im Präsidium sind folgende Personen vertreten:
 - a) Präsident*in
 - b) Vizepräsident*in Finanzen
 - c) Vizepräsident*in Leistungssport
 - d) Vizepräsident*in Sport
 - e) Vizepräsident*in MarketingDas Präsidium setzt sich mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar
 - in Jahren mit gerader Endzahl
 - a) Präsident*in
 - b) Vizepräsidenten*innen Leistungssport und Marketing
 - in Jahren mit ungerader Endzahl
 - c) Vizepräsidenten*innen Finanzen und Sport

Die Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl durch den Verbandstag. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Präsidium ergänzt sich dieses selbst bis zum nächsten Verbandstag, auf dem diese Position durch Wahlen zu besetzen ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied dadurch vorzeitig aus, dass es vom Verbandstag in eine andere Position berufen wird, ist zugleich die freigewordene Position durch Wahl für die Dauer der restlichen Amtszeit neu zu besetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Präsidiums; jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.
4. Dem Präsidium als geschäftsführendem Organ obliegt die Leitung des Verbandes, die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages und die Beaufsichtigung der Tätigkeit aller Verbandsorgane.
5. Die Richtlinienkompetenz für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes liegt bei dem/der Präsidenten*in. Als Vorsitz des Präsidiums führt er/sie gemeinsam mit diesem die Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium tritt auf Ladung des/der Präsidenten*in zusammen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten*in.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Verbandstag einen kurzen Tätigkeitsbericht abzugeben.
7. Das Präsidium kann die Beschlüsse nachgeordneter Organe oder Ausschüsse vorläufig außer Kraft setzen. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen des Verbandsgerichtes. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung. Wird keine Beschwerde eingelegt, so wird der Beschluss des Präsidiums mit Ablauf der Beschwerdefrist gültig.
8. Das Präsidium kann Präsidiums- oder Ausschussmitglieder wegen grober Pflichtverletzung jederzeit ihres Amtes entheben und Ersatz bis zum nächsten Verbandstag stellen. Für das Beschwerderecht der Betroffenen gilt Ziffer 7 entsprechend.
9. Das Präsidium fasst die Beschlüsse über die Anstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes.
10. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und beschäftigt nach Möglichkeit einen oder mehrere Landestrainer*innen. Diese/r und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des/der Präsidenten*in.

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte*r

1. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist verantwortlich für die Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Bereich des HBV.
2. Die/der Gleichstellungsbeauftragte unterhält die Kontakte des HBV zu den für diesen Bereich zuständigen Organe und Institutionen des DBV, DSB und HSB.

§ 25 Ausschüsse

1. Die Organe berufen selbständig Sitzungen je nach Erfordernis ein. Das Präsidium ist über die HBV Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung zu unterrichten.

2. Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch die Ausschüsse gemäß § 10 unterstützt. Weitere Ausschüsse können durch den Verbandstag oder das Präsidium für bestimmte Aufgaben und Bereiche gebildet werden.
3. Die folgenden Ausschussvorsitzenden werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar :
in Jahren mit gerader Endzahl
 - a) für den Ausschuss für Jugend (wird lediglich bestätigt).
 - b) für den Ausschuss für Lehre
 - c) der/die Gleichstellungsbeauftragtein Jahren mit ungerader Endzahl
 - d) für den Ausschuss für Schiedsrichterwesen
 - e) für den Ausschuss für Schulsport
 - f) für den Ausschuss für BreitensportDie Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl durch den Verbandstag. Beim vorzeitigen Ausscheiden gilt für die Neubesetzung die gleiche Regelung wie beim Präsidium.
4. Die Beisitzer der Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Jugend werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen.
5. Das Präsidium beschließt mit den Ausschussvorsitzenden für die Ausschüsse eine Aufgabenverteilung und legt die Zahl der Ausschussmitglieder fest, soweit diese nicht vorgegeben ist.

§ 26 Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse für Spielbetrieb und für Jugend richten die jährlichen Meisterschaften und Turniere gemäß der Spielordnung aus. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer im Amt befindlichen Beisitzer anwesend sind.
Die Mehrheit der Mitglieder der Ausschüsse für Spielbetrieb und Jugend dürfen nicht, die des Ausschusses für Leistungssport sollten nicht demselben Verein angehören.
2. Der Ausschuss für Leistungssport wird geleitet von dem/der Vizepräsidenten*in Leistungssport und besteht dazu aus:
 - a) einem Mitglied des Ausschusses für Spielbetrieb
 - b) einem Mitglied des Ausschusses für Jugend
 - c) den Landestrainern
 - d) ggf. weiteren vom Präsidium eingesetzten Mitgliedern.Dem Ausschuss obliegen die eigenständige Durchführung sowie die Koordination der von anderen Verbandsorganen durchgeführten Maßnahmen der Talentsichtung, Nachwuchs- und Leistungsförderung. Dazu gehören insbesondere die organisatorische und finanzielle Planung von Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen sowie die Unterstützung der Leistungsträger in ihrem sozialen Umfeld.

- Der Ausschuss für Leistungssport ist im Einvernehmen mit dem Präsidium verantwortlich für die Nominierung von Teilnehmern an Turnieren auf überregionaler Ebene und für die Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften.
3. Der Ausschuss für Spielbetrieb wird geleitet von dem/der Vizepräsidenten*in Sport, dem/der Sportwart*in, und besteht dazu aus bis zu neun Beisitzern.
 4. Der Ausschuss für Jugend besteht aus:
 - a) Ausschussvorsitzende*r Jugend, diese/r führt auch die Bezeichnung Jugendwart*in
 - b) Dem/der Referent*in für Finanzen
 - c) zwei Jugendsprechern
 - d) bis zu fünf BeisitzernSeine Mitglieder werden nach der Jugendordnung für zwei Jahre gewählt. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen die Vertretung des/der Ausschussvorsitzenden*in. Der/die Jugendwart*in muss vom Verbandstag bestätigt werden.
 5. Die Ausschüsse für Spielbetrieb und für Jugend ahnden als Sportgerichte erster Instanz Vergehen und Verstöße gegen die Spielordnung. Beide Ausschüsse wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung drei Mitglieder, die im Regelfall für die sportgerichtlichen Entscheidungen zuständig sind. Für alle weiteren Mitglieder wird die Reihenfolge ihrer ersatzweisen Heranziehung festgelegt.
Die drei jeweils entscheidenden Mitglieder dürfen weder direkt noch indirekt z.B. durch Vereinszugehörigkeit von einer anstehenden Entscheidung betroffen sein. Bei derartiger Befangenheit ist ein anderes Mitglied gemäß der festgelegten Reihenfolge einzusetzen.
 6. Der Ausschuss für Finanzen regelt bzw. überwacht das gesamte Finanzwesen des HBV, insbesondere die Kassenführung einschließlich der Buchungen und die Finanzplanung. Vorsitzende*r ist der/die Vizepräsident*in Finanzen.
 7. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen besteht aus dem/der Ausschussvorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. Er ist für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern zuständig. Ihm obliegt die Einteilung von Schiedsrichtern zu allen Veranstaltungen, bei denen der HBV Schiedsrichter stellen muss. Seine Tätigkeit ist in der Schiedsrichterordnung des HBV und des DBV geregelt.
 8. Der Ausschuss für Lehre besteht aus dem/der Ausschussvorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern. Er ist verantwortlich dafür, dass alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die in den Vereinen tätig sind, über eine Ausbildung verfügen, die sich an einer Trainerordnung orientiert. Er bietet den Vereinen sowie den Trainern Aus- und Weiterbildungen an.
 9. Der Ausschuss für Schulsport besteht aus dem/der Ausschussvorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Er ist für die Koordination aller Belange zwischen Schule und HBV verantwortlich und organisiert Veranstaltungen, Bildungs- und

Ausbildungsmaßnahmen sowie Veranstaltungen, die der Integration von HBV spezifischen Maßnahmen im schulischen Bereich dienen.

10. Der Ausschuss für Breitensport ist verantwortlich für den Aufbau und Erhalt sowie die Planung und Organisation des Badmintonsports im Freizeitbereich. Er soll die Möglichkeiten zum Badmintonspielen für alle Altersstrukturen aufzeigen.
11. Der Ausschuss für Marketing wird geleitet von dem/der Vizepräsidenten*in Marketing und ist verantwortlich für die Vermarktung und medienwirksame Darstellung des HBV.

§ 27 Gesprächs- und Arbeitskreise

Gesprächs- und Arbeitskreise sind keine Verbandsorgane mit Entscheidungsbefugnissen, sondern sollen dazu dienen, durch gegenseitigen Austausch von Informationen, Meinungen und Anregungen die laufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und dem Verband zu fördern sowie durch die gemeinsame Erarbeitung von Vorschlägen für Personal- und Sachentscheidungen anstehende Verbandstage vorzubereiten.

Gesprächs- und Arbeitskreise werden in der Regel mindestens einmal jährlich von den Ausschussvorsitzenden, der Gesprächskreis der Vereinsvorstände/ Abteilungsleiter vom Präsidium eingeladen.

§ 28 Rechnungsprüfer

1. Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer vom Verbandstag gewählt. Die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer dürfen dem Präsidium des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahres nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Kassen- und Buchführung des Verbandes zu überwachen. Weiter sind sie verpflichtet, die Kasse des Verbandes jährlich sowie den Jahresbericht des VP Finanzen zu überprüfen; sie haben das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Liegt Anlass zu Beanstandungen vor, ist das Präsidium sofort zu benachrichtigen. Über jede Prüfung haben sie dem nächsten ordentlichen Verbandstag zu berichten.

Dieser Bericht dient dem Verbandstag als Grundlage für die Entlastung.

§ 29 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden*in, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
2. Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Die Wahl muss getrennt nach Vorsitz, Beisitzern und Ersatzbeisitzern durchgeführt werden. Die Wahl wird immer an geraden Jahreszahlen anlässlich des Verbandstages vorgenommen.

3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Personen. Es übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des HBV und DBV aus.
4. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb weder Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses sein. In einem anhängenden Verfahren dürfen sie nicht den unmittelbar betroffenen Vereinen angehören.
5. Die Sitzungen des Gerichtes sind öffentlich, die Beratungen geheim. Sitzungstermine können auf der HBV-Homepage oder als Mitteilung oder den Vereinen gesondert mitgeteilt werden.

§ 30 Anordnungen

1. Die Verbandsorgane sind berechtigt, für die Durchführung ihrer Aufgaben Anordnungen zu erlassen.
2. Sie können nötigenfalls die Ausführung der Anordnungen durch Ordnungsstrafen erzwingen.

§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Organe des HBV sind ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26b EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeiten nach Abs. (b) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Verwaltung und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushalt des Verbandes.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 32 Auflösung

Die Auflösung des HBV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit drei Viertel der Stimmen aller Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die nicht ausgegebenen Stimmen zum Verbandstag zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann durch eine vorherige Satzungsänderung nicht umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages ausdrücklich als solcher stehen. Nach der Auflösung des HBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Hamburger Sportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach der Annahme durch den Verbandstag mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.